

Satzung

der Samtgemeinde Lengerich

über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Nds. Gemeindeordnung, der §§ 26 und 28 des Nds. Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Nds. Brandschutzgesetz-NBrandSchG), der §§ 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes, alle Gesetze in der z. Zt. gültigen Fassung, hat der Rat der Samtgemeinde Lengerich in seiner Sitzung am 15. Juni 1999 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für Einsätze der Feuerwehr als entgeltliche Pflichtaufgabe (§ 2) wird Kostenersatz und für freiwillig auf Antrag erbrachte Leistungen (§ 3) werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2

Entgeltliche Pflichtaufgaben

Die Erfüllung folgender entgeltlicher Pflichtaufgaben durch die Feuerwehr ist kostenersatzpflichtig:

- a) Leistungen bei Unglücksfällen und in sonstigen Bedarfsfällen, wenn Menschenleben nicht oder nicht mehr in Gefahr sind,
- b) die Gestellung einer Brandsicherheitswache gem. § 28 Abs. 1 NBrandSchG,
- c) Nachbarschaftshilfe gem. § 2 Abs. 2 NBrandSchG,
- d) Leistungen aufgrund vorsätzlicher oder grob fahrlässiger grundloser Alarmierungen (Fehlalarm),
- e) Leistungen bei Einsätzen in Fällen der Gefährdungshaftung

(z. B. Kraftfahrzeugbrände).

§ 3

Gebührenpflichtige freiwillige Leistungen

Für freiwillig erbrachte Leistungen werden vom Antragsteller Gebühren erhoben. Gebührenpflichtig sind alle Hilfs- und Sachleistungen der Feuerwehr, die nicht im Zusammenhang mit den in § 2 der Satzung bezeichneten Aufgaben stehen. Diese freiwilligen Leistungen sind:

- a) Beseitigung von Ölschäden und sonstigen umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen,
- b) Beseitigung von umgestürzten Bäumen; Türöffnung bei Gebäuden, Wohnungen usw.,
- c) zeitweise Überlassung von Fahrzeugen, Lösch-, Rettungs-, Beleuchtungs- und sonstigen Hilfsgeräten,
- d) Einfangen und Retten von Tieren,
- e) Auspumpen von Kellern,
- f) Mitwirkung bei Räum- und Aufräumarbeiten,
- g) Absicherung von Gebäuden und Gebäudeteilen,
- h) Gestellung von Feuerwehrkräften und evtl. weiteren technischen Geräten zu anderen als in § 2 dieser Satzung genannten Fällen.

§ 4

Kosten- und Gebührensschuldner

1. Der Kostenschuldner bestimmt sich bei Leistungen nach § 2 der Satzung
 - a), d) und e) gem. § 26 Abs. 4 NBrandSchG,
 - b) gem. § 28 Abs. 1 NBrandSchG (Veranstalter oder Veranstalter),
 - c) gem. § 2 Abs. 2 S. 2 NBrandSchG (ersuchende Gemeinde).
2. Gebührensschuldner ist derjenige, der eine Leistung nach § 3 der Satzung in Anspruch nimmt.
3. Personen, die nebeneinander den selben Kostenersatz/dieselbe Gebühr schulden, sind Gesamtschuldner.

§ 5

Grundsätze der Kostenersatz- und Gebührenberechnung

1. Kostenersatz und Gebühren werden nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Kosten- und Gebührentarifes erhoben. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung.
2. Grundlage der Kostenersatz- und Gebührenberechnung bildet, sofern nicht im Kosten- oder Gebührentarif für bestimmte Leistungen ein fester Betrag oder eine Abrechnung nach tatsächlichem Materialverbrauch vorgesehen ist, die Art, Anzahl und Zeit der Inanspruchnahme von Feuerwehrkräften, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstung. Den Stundensätzen für den Personaleinsatz werden bei dem Personal der Freiwilligen Feuerwehren die für die Vorhaltung ermittelten durchschnittlichen Personal- und Sachkosten (Grundkosten zzgl. der tatsächlich zu erstattenden Verdienstaufschläge) zugrunde gelegt.
Den Nutzungskostenansätzen für Fahrzeuge, Geräte und Ausrüstung werden alle nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten zugrunde gelegt.

Der Kostenersatz/die Gebühr wird bei offensichtlich unnötig hohem Einsatz an Personal, Fahrzeugen und Geräten auf der Grundlage der für die Leistungserbringung erforderlichen Kosten berechnet.

§ 6

Entstehen der Kostenerstattungs- und Gebührenpflicht

1. Die Kostenerstattungs- und Gebührenpflicht entsteht mit dem Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus bzw. mit der Überlassung der Geräte/Verbrauchsmaterialien/verbindlichen Anmeldung. Dies gilt auch, wenn nach dem Ausrücken von Feuerwehrkräften der Zahlungspflichtige auf die Leistung verzichtet oder sonstige Umstände die Leistung unmöglich machen, soweit die Unmöglichkeit nicht von Angehörigen der Feuerwehr zu vertreten ist.

2. Die Kostenerstattungs- und Gebührenpflicht endet mit dem Einrücken der Feuerwehr in das Feuerwehrhaus bzw. mit der Rückgabe der Geräte; gleichzeitig entsteht damit die Kostenerstattungs- und Gebührenschild.
3. Abschläge auf die endgültig zu erwartende Gebührenschild können im Einzelfall in Höhe der zu erwartenden Leistung nach Satz 1 gefordert werden.

§ 7

Veranlagung, Fälligkeit und Beitreibung

1. Der Kostenersatz bzw. die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.
2. Der Kostenersatz und die Gebühr wird im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Nds. Verwaltungsvollstreckungsgesetz vollstreckt.

§ 8

Haftung

Die Samtgemeinde Lengerich haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch die Benutzung von zeitweise überlassenen Fahrzeugen oder Geräten entstehen, wenn und soweit die Angehörigen der Feuerwehr diese nicht selbst bedienen.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Emsland in Kraft.

49838 Lengerich, den 15.06.1999

Samtgemeinde Lengerich

Liesen Samtgemeindebürgermeister

Anlage

Kosten/- Gebührentarif gem. § 5 der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehren in der Samtgemeinde Lengerich außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben

Kosten- und Gebührenziffer	Kosten- und Gebührentatbestand	Bemessungsgrundlage
1	Personaleinsatz	je angef. ½ Std.
1.1	Einsatzstunde Feuerwehrangehörigen Bei Einsätzen nach 22.00 Uhr Bis 6.00 Uhr wird ein Zuschlag Von 35 v. H., bei Einsätzen an Sonn- und Feiertagen ein Zuschlag von 50 v. H. erhoben.	17,50 DM
1.2	Brandsicherheitswachen	5,00 DM
2.	Einsatz von Fahrzeugen (ohne Personal)	je angef. ½ Betriebs- stunde
2.1	Löschgruppenfahrzeug und Tanklöschfahrzeug	35,00 DM
2.2	Einsatzleitwagen und sonstige Fahrzeuge	30,00 DM
3	Einsatz von feuerwehrtech- nischen Geräten und Aus- rüstungen (ohne Personal)	je angef. ½ Betriebs- stunde
3.1	Elt- Tauchpumpe	7,50 DM
3.2	Motorsäge	10,00 DM
3.3	Tragkraftspritze	20,00 DM
3.4	Notstromaggregat	20,00 DM
3.5	Beleuchtungsgeräte	10,00 DM
3.6	Unfallrettungsgeräte (Schere, Spreitzer,	

	Rettungszylinder, Hebekissen)		
	a) manuell angetriebene Geräte		5,00 DM
	b) durch Motor angetriebene Geräte		10,00 DM
3.7	Atemschutzgeräte		5,00 DM
4.	Saug- und Druckschläuche	je Stck.	
		und Tag	5,00 DM

Mit Ausnahme der Überlassung von Schläuchen dürfen die Gerätschaften nur durch das Personal der Freiwilligen Feuerwehr bedient werden.

5 **Verbrauchsstoffe**

Materialien wie Kohlensäure, Ölbindemittel, Schaummittel, Sauerstoff, Preßluft, Löschpulver, Wasser aus dem Leitungsnetz u. a. werden nach dem tatsächlichen Verbrauch zu dem jeweils gültigen Preis berechnet, zuzüglich einer Verwaltungspauschale von 10 v. H. der Wiederbeschaffungskosten.

6 **Pauschale für besondere Leistungen**

Mißbräuchliche Alarmierung der Feuerwehr

500,00 DM

7 **Sonstiges**

Sofern für bestimmte Leistungen in diesem Kostentarif keine festen Sätze festgelegt sind, werden die tatsächlich entstandenen Kosten berechnet.